

STELLUNGNAHME

Kernlehrplan für die Sekundarstufe II Gymnasium / Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen Deutsch

Die GEW NRW nutzt gerne die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändebeteiligung Stellung zum Entwurf des Kernlehrplans für das Fach Deutsch für die Sekundarstufe II an Gymnasium und Gesamtschule zu nehmen und fachbezogene Hinweise aus der Schulpraxis in die geplante Kernplannovellierung einfließen lassen zu können.

Vorbemerkung

Positiv hervorzuheben ist, dass der Entwurf des Kernlehrplans die rasante Zunahme der wissenschaftlichen Erkenntnisse und veränderten Lebensbedingungen benennt. Die erforderliche Debatte, in denen Lernende ihre Wertevorstellung und Meinungen entwickeln, sind unumgänglich. Gleichzeitig lassen die Fülle der obligatorischen Inhalte des Kernlehrplans zu wenig Freiräume für das Erlangen von multiperspektivischem Denken, konstruktiver Auseinandersetzung und eigener Urteilsbildung.

Als Querschnittsaufgaben von Schule und Unterricht werden unter anderem Werteerziehung, politische Demokratieerziehung, kulturelle und interkulturelle Bildung genannt. In jüngster Vergangenheit haben gesellschaftliche Auseinandersetzungen zu diesen Themen auch in der Form die Schule erreicht, dass Lehrkräfte, wenn sie die Einhaltung der Werte unserer Verfassung vertreten, auf das Neutralitätsgebot hingewiesen werden. Lehrkräfte befürchten, durch ihr pädagogisches Handeln in den Blick politisch oder religiös motivierter Kampagnen zu geraten oder disziplinarische Konsequenzen zu erfahren. Insofern wäre an dieser Stelle ein deutlicher Hinweis auf die didaktischen Standards politischer Bildung, wie sie im Beutelsbacher Konsens (1976) vereinbart wurden, hilfreich. Ebenso fehlt die Klarstellung, dass Schule kein meiningenfreier Raum ist, sondern eine demokratische Bildungsinstitution.

Einbindung von KI: Insgesamt positiv hervorzuheben ist die notwendige Einbindung von KI. „Die Auseinandersetzung mit generativen KI-Systemen ist in angemessenem Umfang in allen Jahrgangsstufen verpflichtend“ war notwendig, verweist aber auch auf

- die Verantwortung des Landes, dies nicht nur normativ festzulegen, sondern eben damit für die entsprechende landeseinheitliche Ausstattung in Hard- und Software zu sorgen und es nicht der Lehrkraft, der Einzelschule, dem Schulträger und damit letztlich dem Zufall der lokalen Möglichkeiten zu überlassen, wie KI vor Ort um- und eingesetzt wird. Der normativ

geforderte Umgang mit KI setzt eine technische Infrastruktur voraus, die aktuell nicht existiert.

- die Notwendigkeit rechtssicherer Prüfungsleitfäden für den KI-Einsatz, bevor solche Anforderungen obligatorisch werden.
- die Notwendigkeit des Angebots fachspezifischer Fortbildungen zur KI.
- die Notwendigkeit eines schulbezogenen Leitfadens zur KI in Herausgeberschaft und Verantwortung des MSB analog und ergänzend zu dem des MHKBD.
- die weitergehende Überlegung, welche Folgen die Anwendung von KI auf das Fach Deutsch im Besonderen hat, in Frage der Textproduktion wie -rezeption, aber auch der Notengebung und der D-Didaktik im Ganzen.

Zu einzelnen Aspekten des Kernlehrplanentwurfs:

Definitionen: Im Entwurf des Kernlehrplans fehlt eine Definition „wissenschaftspropädeutischen Arbeitens“ und was dies in seiner konkreten Umsetzung bedeutet, wie die Einführung in Quellenkritik, Zitierweisen usw.

Zeithorizonte: Die im Entwurf vorgesehene Zeitschiene muss überarbeitet werden.

Die GEW NRW empfiehlt:

- Eine notwendige Reduktion der inhaltlichen Komplexität der Kernlehrpläne.
- De facto sieht der Entwurf 3 Halbjahre in der Qualifikationsphase vor. Dies führt zu einer Verdichtung der Lerninhalte in GK und LK, der begegnet werden muss mit einer Reduktion der Anzahl der Klausuren und einer Reduktion des Stoffes, damit die in Kapitel 1 hervorgehobenen Freiräume auch existieren.
- Auch das ins Zentrum gestellte projektorientierte Arbeiten braucht zeitliche Freiräume und eine Reduktion der obligatorischen Inhaltsfelder in den Kernlehrplänen, um inhaltliche Schwerpunkte zu setzen. Die Kernlehrpläne bleiben die Lösung des Widerspruches schuldig.

Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung: Es sind zehn Dimensionen der Leistungsüberprüfung zu unterscheiden, die in den Beurteilungsbereichen Berücksichtigung finden sollen. Diese zehn Dimensionen sind formal bestimmte Arbeitsformen. Weiter heißt es daher (siehe S.30, KLP D): „Grundlage jeder Leistungserbringung in sämtlichen Dimensionen und Ausprägungen ist die Fachlichkeit.“ Hier wünschen wir uns nähere Hinweise zur Operationalisierung, wie das Verhältnis von Form zu Inhalt zu gewichten ist.

GKL (Gleichwertige komplexe Leistungsnachweise): Der Wegfall der Facharbeit ist zielführend. GKL wird definiert als eine Lernleistung, die in ihrer Komplexität, über die der einfachen Klausur hinausweist und auf den Prinzipien des Wissenschafts-propädeutischen Arbeitens beruht. Sodann werden grundlegende Vermittlungsformen (mündlich, praktisch, ggf. mündlich), die überlappen können, aufgeführt. Dabei müssen zwingend zwei Überprüfungsformen beider Beurteilungsbereiche (für das Fach Deutsch Analyseaufgaben, Interpretationsaufgaben, Vergleichsaufgaben, Darstellungsaufgaben, Argumentations-aufgaben, Gestaltungsaufgaben, Materialreflexionsaufgaben) miteinander verknüpft werden.

Die GEW NRW empfiehlt:

- Ein Beispiel zur Illustration, würden den hohen Abstraktionsgrad ins Gegenständliche führen und damit für die LK handhabbar machen.
- In der Tabelle („Vermittlungsform / Format“) müssten Beispiele zur Veranschaulichung genannt werden.
- Insgesamt müssen die Schüler*innen 9 GKLs über zweieinhalb Schuljahre vorweisen. Die GKL ersetzen für den*die Schüler*in jeweils eine Klausur, dabei bleibt die Klausur, für die Schüler*innen, die keine GKL machen, bestehen. Daraus resultiert eine massive Doppelbelastung der Lehrkraft. Bewertungsmaßstäbe und der zeitliche Rahmen, in denen die GKLs vorgestellt werden, bleiben unklar. Die GKL stellen eine erhebliche Mehrbelastung der Lehrkraft auch in der konzeptionellen Arbeit dar. Die GKL erhöhen den Korrektur- und Dokumentationsaufwand in verdichteter Zeit bis zur Abiturprüfung deutlich. Eine verbindliche Entlastung, wie die Einführung von Korrekturtagen oder die deutliche Erhöhung der Anrechnungsstunden der Sek II ist geboten.

Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“: Hier entfällt die Begrifflichkeit „sonstige Leistungen“. Bei der Formulierung „*unterschiedliche Formen der individuellen und kooperativen/kollaborativen Aufgabenerfüllung*“; schlagen wir die Streichung des Wortes „kollaborativ“ vor. Hilfsweise und hilfreich wäre die Einführung einer Definition der Begriffe in etwa so:

- Kooperativ: nebeneinander zum Ziel;
- kollaborativ: gemeinsam zum Ziel.

Bei letzterem stellt sich die Frage, wie die geforderte Einzelleistung im gemeinsamen Produkt bewertungstechnisch sicher nachweisbar ist. Hier scheint ein Widerspruch zwischen dem Grundsatz der Bewertung einer Einzelleistung und dem kollaborativem Arbeiten zu bestehen. Dieser Widerspruch müsste operationalisierbar für LK und transparent aufgelöst werden, hielte man an der Begrifflichkeit fest.

Präsentationsprüfung: Auch hier empfehlen wir die Streichung des Wortes „kollaborativ“, hilfsweise kann die Einführung einer Definition der Begriffe kooperativ und kollaborativ mit Beispielen kollaborativer Bewertungsmöglichkeiten als Einzelleistung, aufgenommen werden. Auf Seite 40 des Entwurfs des KLP wird die Forderung formuliert: „*die individuelle Schülerleistung muss in der Prüfung insgesamt erkennbar und bewertbar sein.*“ Uns stellt sich die weitergehende Frage, wie das sicherzustellen ist.

FPA (Fachprüfungsausschuss): Der ZAA (Zentrale Abiturausschuss) muss vor den Osterferien tagen, der FPA des 5. Prüfungsfaches muss zu seiner Sitzung das Projektergebnis vorliegen haben. Was geschieht, wenn das nicht der Fall ist? Wie stellen sich die zeitlichen Räume der Prüfung am Beispiel des ersten Prüfungsjahrganges konkret dar?

Es ist festzuhalten, dass sowohl die GKL (Gleichwertige komplexe Leistungsnachweise) als auch die Präsentationsprüfung gute moderne und vorwärtsweisende Ansätze darstellen, in ihrer jetzigen Form allerdings vor allem für die Lehrkräfte nicht unerhebliche Mehrarbeit be-

deuten. Insgesamt ist eine Ausdünnung der inhaltlichen Obligatorik notwendig. Eine einheitliche digitale Ausstattung und IT-Personal an Schulen muss zwingend erfolgen. Es müssen deutlich ausgeweitete Entlastungsmöglichkeiten für die Sek II und in besonderem Maße für die Fächer D, M, E geschaffen werden. Bis 2030 sollte jedes Schuljahr ein zusätzlicher pädagogischer Tag zur Implementation zur Verfügung gestellt werden. Eine Erhöhung der Anrechnungsstunden für die Sek II gem. BASS 11-11 Nr.1.1 ist erforderlich, ebenso wie die Bereitstellung von klaren Kriterien und Mindeststandards für die neuartigen Formen der Leistungsüberprüfung. Schulen und Lehrkräfte müssen durch die Bereitstellung von Beispielen für Projekt-kurse, Präsentationsprüfungen, Gleichwertige komplexe Leistungsnachweise, besondere Lernleistungen unterstützt werden.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung des Entwurfs des Kernlehrplans für das Fach Deutsch:

Insgesamt hat der Kernlehrplan für das Fach Deutsch nur wenig Änderungen zur letzten Fassung von 2023 erfahren. Erweitert wurde die Leistungsbewertung („Dimensionen der Leistungserbringung“), neu ist die Einbindung von KI, die an mehreren Stellen bei den Kompetenzerwartungen integriert wurden, außerdem neu ist die Präsentationsprüfung, die im Rahmen der Einführung eines 5. Prüfungsfaches eingeführt wird. Die Ausführungen zur Präsentationsprüfung haben keine fachspezifischen Verweise, sondern informieren über die allgemeinen Rahmenbedingungen. Überarbeitet wurde der Absatz zur besonderen Lernleistung.

In Kapitel 1. Aufgaben und Ziele des Faches wird zwar auf § 2 SchulG NRW und die Richtlinien – Bildungs- und Erziehungsgrundsätze für allgemeinbildende Schulen verwiesen, eine Auflistung der Querschnittsaufgaben unterbleibt jedoch im Gegensatz zur Fassung von 2023. Auch wenn diese nicht vollständig gewesen ist, sind die Beispiele doch hilfreich, um eine bessere Übersicht über die Vielfalt der Ziele zu erhalten und ihren Wert zu unterstreichen. Eine Wiederaufnahme erscheint uns daher sinnvoll („leistet weitere Beiträge zu fachübergreifenden Querschnittsaufgaben in Schule und Unterricht, hierzu zählen u. a.: Menschenrechtsbildung, Werteerziehung, politische Bildung und Demokratieerziehung, Bildung für die digitale Welt und Medienbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, geschlechtersensible Bildung, kulturelle und interkulturelle Bildung.“, siehe S.7 der Fassung von 2023)

Auf S. 8 wird als Ziel des Faches das „Bewusstsein für die Verantwortung des individuellen und gemeinschaftlichen kommunikativen Handelns in gesellschaftlichen Zusammenhängen“ benannt. Dieses Ziel sollte aber auch die „Auseinandersetzung mit literarischen Werken“ prägen, die im Ziel zuvor angesprochen wird. Denn literarische Texte sind durchaus geeignet, Bewusstsein über verantwortungsbewusstes Handeln zu vermitteln. Der utopische Grundgehalt fiktionaler Texte fordert den Rezipienten dazu heraus, seine gesellschaftliche Rolle und sein Handeln zu reflektieren. Gerade im Hinblick auf die Kompetenz „Kritisches Denken“ sollte dieser Aspekt noch deutlicher fokussiert werden. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass eine „historisch-gesellschaftliche Fragestellung“ immer auch einen konkreten Bezug zu „Phänomenen der Gegenwart“ hat.

Im Projektkurs sollen die Grundlagen für die Präsentationsprüfung oder die besondere Lernleistung im 5. Abiturfach gelegt werden. Hier müssen zwingend die personelle Situation an einzelnen Schulstandorten sowie weitere Ressourcen berücksichtigt werden, um eine Überlastung der Systeme und eine weitere Mehrbelastung der Kolleg*innen zu vermeiden.

Die Einbindung der KI ist insgesamt positiv zu betrachten, da es zwingend notwendig ist, Schüler*innen einen kritischen-reflektierten Umgang mit dieser neueren Technik zu vermitteln, dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass die technischen Möglichkeiten an den einzelnen Schulen sehr unterschiedlich sind, außerdem ist eine stetige Fortbildung der Kolleg*innen diesem sich weiterentwickelnden Segment zwingend notwendig, ohne dabei zu einer weiteren Mehrbelastung zu führen. Die Verpflichtung zum Einsatz von KI in der gesamten Oberstufe steckt einen groben Rahmen ab, hier bedarf es unserer Ansicht nach mehr Spielraum für besondere unterrichtliche Situationen. Hier scheint uns eine Gesamtschau des Fächerkanons und eine bessere Verteilung hilfreich, die die Schulen in ihren schulinternen Curricula festlegen können.

Ausdrücklich loben möchten wir die Betonung der Bedeutung des Erreichens einer „eigenständigen, hilfsmittelfreien Schreibkompetenz“ (S. 8), die das Fundament darstellt und als Voraussetzung dient, um KI-Chatbots im Unterricht und beim eigenen Schreiben einzusetzen.

Zur Kompetenzerwartung „Rezeption“ (S.17) im Inhaltsfeld „Kommunikation“ ist anzumerken, dass die Unterscheidung zwischen Alltagskommunikation und literarisch gestalteter Kommunikation etwas zu kurz greift und die vielen Zwischenstufen – z.B. Pressetexte oder Beiträge in Onlineforen – unberücksichtigt lässt. Gerade im Hinblick auf eine Auseinandersetzung mit den Phänomenen der digitalen Kultur sollte hier eine differenzierte Kompetenzerwartung formuliert werden.

Weiterhin sollte bei der Kompetenzerwartung „Rezeption“ (S.18) im Inhaltsfeld „Medien“ der Begriff „multimodale Texte“ im Interesse der Lernenden und der Kolleg*innen genauer definiert werden.

Dass bei der Kompetenzerwartung „Rezeption“ (S.23) im Inhaltsfeld „Medien“ nicht auf die Frage der ökonomischen Monopolisierung – z.B. im Bereich der sozialen Medien – eingegangen wird, ist ein erhebliches Versäumnis, das die Fähigkeit junger Menschen zum kritischen Diskurs zu unterschätzen scheint.

Neu sind die sog. „Dimensionen der Leistungsbewertung“, die sowohl individuelle als auch kooperative Leistungen berücksichtigen. Die insgesamt zehn hier aufgelisteten sog. Ausprägungen sollen alle in jedem Schuljahr berücksichtigt werden. Da im Abitur Gruppenprüfungen auf Wunsch der Schüler*innen möglich ist, ist es sinnvoll, diese kooperativen bzw. kollaborativen Leistungen im Verlauf der Oberstufe einzuüben. Eine Einzelleistung scheint damit jedoch an Gewicht zu verlieren, unklar ist die Gewichtung insgesamt. Auch die Kriterien für die Bewertungskriterien für sog. hilfsmittelunterstützte /werkzeugunterstützte Leistungen sind neu festzulegen. Es wird die Prüfungsformatkultur erheblich verändern, sind doch bislang vor allem Einzelleistungen Grundlage der Notenfindung.

Die fachspezifischen Erläuterungen zu den neu eingeführten sog. gleichwertigen komplexen Leistungsnachweisen lässt viele Fragen unbeantwortet. Auch in der APO-GOSt finden sich keine konkreten Ausführungen dazu. Hier bedarf es unbedingt einer Konkretisierung für die einzelnen Fächer. Oder ist es gewünscht, dass letztlich alles geht? Es ist vom Schüler ausgedacht, so wie die gesamte Oberstufenreform. Die Schüler*innen haben viel mehr Wahlfreiheit, entscheiden ja auch selbst, ob sie einen GKL absolvieren oder eine Klausur schreiben. In der gesamten Oberstufe können das bis zu 10 GKLs sein. Das ist auch schulorganisatorisch ein immenser Aufwand.

Gerade durch ihren Anspruch an die Wissenschaftspropädeutik ergibt sich durch die gleichwertigen komplexen Leistungsnachweise zudem ein erheblicher Fortbildungsbedarf, der durch Implementationsveranstaltungen nicht allein abgedeckt werden kann. Hier wären zum Beispiel best-practice-Modelle hilfreich. Auch die Leistungsbewertung sollte konkretisiert werden, um den Kolleg*innen eine Handreichung zu geben, wie sie sich zum Beispiel bei Klausuren durch die Bewertungsraster der zentralen Abiturprüfungen ergibt. Hier macht sich einmal mehr negativ bemerkbar, dass die Schulen mit der arbeitszeitlichen Würdigung und Erfassung der Leistungsbewertung traditionell allein gelassen und auf individuelle Lösungen verwiesen werden, was wiederum einen erheblichen weiteren Arbeitsaufwand mit sich bringt. Ein so komplexes Vorhaben wie die Erweiterung der Abiturprüfung ist ohne die Bereitschaft der Kolleg*innen, sich in komplexe neue Aufgabengebiete einzuarbeiten, nicht zu leisten. Dies als Arbeitszeit auch zu erkennen und – zum Beispiel – durch eine Erhöhung der Anrechnungsstunden zu würdigen, sollte im Sinne der Fürsorgepflicht des Dienstherrn wie auch der Verantwortung der Politik für die Bildung junger Menschen liegen. Diese Aussagen gelten natürlich auch (wenn nicht noch in einem stärkeren Maße) für die Präsentationsprüfungen wie für die besonderen Lernleistungen.